

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1027K – PAKET GLASBRUCH – EIGENHEIM

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung“ (ABG) sind obligatorisch mitversichert:

- die gesamte Gebäudeverglasung (inkl. Windfänge, Wintergärten, Stiegenhausverglasungen, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster);
- die Verglasungen von Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangsverbauten- und Überdachungen;
- die Verglasung von den versicherten Nebengebäuden (auch privat genutzte Glashäuser) und versicherten Carports;
- Glasteile von Sonnenkollektoren, auch dann, wenn sie aus Kunststoff (Acrylglas) gefertigt sind und am Grundstück aufgestellt sind;
- Glaszäune und deren Tore aus Sicherheitsglas auf dem Grundstück.

Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere einer Haushaltsversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten) und Firmenschilder;
- Fassadenverkleidungen aus Glas;
- freistehende Glastore sowie freistehende Glastafeln auf dem Grundstück;
- Glasverkachelungen;
- Glasmalereien;
- Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.

Mitversichert sind:

- Glasbruchschäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch im Zuge eines Aufruhrs oder Aufstands;
- die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter und Schutzstangen (gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 ABG);
- die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung (gemäß Artikel 3, Punkt 2.2 ABG);
- die Kosten einer erforderlichen Notverglasung, Notverschalung und von Überstundenzuschlägen (gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 ABG).